

## §. 3.

Zu §. 5. a des Gesetzes von 1858.

Die im §. 5. des Gesetzes vom 15. Januar 1858 sub a enthaltene Bestimmung, daß es für die dort erwähnten Werthhörmittelungen jedem Theile frei stehe, auf Taxation durch Sachverständige anzutragen, wird hiermit aufgehoben.

## §. 4.

Zu Tit. IV. des Ablösungsgesetzes vom 23. März 1838.

## 1.

Bei Ablösung der im §. 52. des Ablösungsgesetzes von 1838 bezeichneten Getreide-Abgaben ist wegen der in der Regel schlechteren Beschaffenheit, sowie für Verwaltungskosten und sonstigen Abgang ein Abzug von 15 pro Cent zu machen.

Nur dann, wenn

- 1) nachweislich die Getreideabgabe in guter Beschaffenheit geliefert werden muß, wenn
- 2) dieselbe einen Theil unbezahlten Kaufgeldes oder das Aequivalent eines abgelassenen Garbenzehnts bildet, und wenn
- 3) dieselbe mit einer Gegenleistung des Berechtigten verbunden ist, werden diese 15 pro Cent nicht abgezogen.

## 2.

In den Fällen, in welchen der vorstehende bestimmte Abzug von 15 pro Cent gemacht wird, kommt die Bestimmung im dritten Alinea des §. 53. nicht zur Anwendung.

## §. 5.

Die Ablösung der Lehngelder betr.

Bei Ablösung des sogenannten kleinen Lehngelds — einer nach der Zahl der Erben und der Lehnstücke sich richtenden Abgabe — wird die jährliche Rente in der Weise ermittelt, daß auf das Jahrhundert zwei Fälle und auf jeden Fall drei Erben angenommen werden; der sich hiernach ergebende Betrag durch Hundert getheilt, ergibt die jährliche Rente. Die Nachschußrente aber wird in der Weise berechnet, daß vom letzten Lehnfalle an bis zu dem Tage der Provoaction auf die Ablösung die jährliche Rente zur Hälfte, und wenn dieser Zeitraum 25 Jahre übersteigt, für jedes überschreitende Jahr nur zum vierten Theile gezahlt wird. In keinem Falle jedoch darf die Nachzahlung den Betrag des in dem zuletzt vorgekommenen Lehnfalle entrichteten sogenannten kleinen Lehngeldes übersteigen. Die Rente mit dem zwanzigfachen Betrage kapitalisirt bleibt unter Zurechnung der Nachzahlung die Ablösungssumme.